

# Baubeschreibung

Rahmenvereinbarung Schutzplankenreparaturarbeiten  
2026-2028

Vergabe Nr.: 264-26-4004

## Inhalt

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1 Auszuführende Leistungen	4
1.1.1 Ergänzung zur Ausführung	4
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3 Ausgeführte Leistungen	4
1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten	4
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2. Angaben zur Baustelle	5
2.1 Lage der Baustelle	5
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3 Zugänge, Zufahrten	5
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6 Gewässer	6
2.7 Baugrundverhältnisse	6
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte	6
2.10 Anlagen im Baubereich	7
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	7
3. Angaben zur Ausführung	7
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2 Bauablauf	8
3.2.1 Arbeitszeiten	9
3.3 Wasserhaltung	9
3.4 Baubehelfe	9
3.5 Stoffe, Bauteile	9
3.6 Abfälle	9
3.6.1 Straßenreinigung und Arbeitsumfeld	10
3.7 Winterbau	10
3.8 Beweissicherung/Zustandsfeststellung	10
3.9 Sicherungsmaßnahmen	11
3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)	11
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	11
3.11.1 Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	11
3.11.2 Vermessungsleistung	11
3.11.3 Aufmaßverfahren und Abrechnung	11
3.12 Prüfungen und Nachweise	13

3.12.1	Erstprüfungen.....	13
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen .....	13
3.12.3	Kontrollprüfungen .....	13
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) .....	13
4.	Ausführungsunterlagen .....	13
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen .....	13
	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren) .....	13
4.2.1	Verkehrsrechtliche Anordnung .....	13
4.3	Elektronisches Planmanagementsystem.....	14
5.	Anzuwendende technische Regelwerke .....	14
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen .....	14

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1 Auszuführende Leistungen**

Die auszuführenden Leistungen umfassen die die Reparatur von Schutzeinrichtungen infolge von Unfällen einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Konstruktionsteile. Die Reparaturarbeiten sind auf den Betriebsstrecken im Bereich der Niederlassung West auszuführen.

Da die Anzahl der Unfälle nicht genau bekannt ist, sind die Mengenansätze im Leistungsverzeichnis geschätzt. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächlichen Leistungen in dem Rahmenvertrag von den angegebenen Mengen abweichen.

Vertragsgrundlage ist die VOB 2019 in Ihrer neuesten Fassung

Bei der Montage ist stets auf eine ordnungsgemäße optische Linienführung des Systems zu achten. Hierfür ist i. d. R. ein Ausrichten erforderlich.

Bei den Reparaturarbeiten ist erhöhter Aufwand für die De- und Montage in den unbeschädigten Anschlussbereichen notwendig. Dieser sowie das Ausrichten in den Anschlussbereichen werden nicht gesondert vergütet.

#### **1.1.1 Ergänzung zur Ausführung**

An Reparaturstellen bei denen die Pfosten in befestigter Fläche (Beton, Asphalt bzw. Pflaster) versetzt sind, sind die Pfostenlöcher entsprechend der sie umgebenden Fläche zu verfüllen, hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Pfostenlöcher im Bereich des Homogenbereichs 1 sind, bevor der neue Pfosten gerammt wird, entsprechend dem jeweiligen Einbauhandbuche zu verfüllen oder schließen.

### **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

entfällt

### **1.3 Ausgeführte Leistungen**

entfällt

### **1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten**

entfällt

### **1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die Reparaturarbeiten sind unter Verkehr auf Bundesautobahnen durchzuführen.  
Die Arbeitsstellen befinden sich im folgenden Bereich:

#### **Autobahnmeisterei Heiligenroth**

An der Autobahnmeisterei 2  
56412 Heiligenroth  
Telefon: 02602 / 9315-0  
FU-WES-AM-Heiligenroth@autobahn.de

Leiter: Thomas Loth  
thomas.loth@autobahn.de

AM Heiligenroth:      A 3 von Landesgrenze NRW bis Landesgrenze Hessen,  
DTV ca. 95.000 Kfz/24h

A 48 von AD Dernbach – AK Koblenz  
DTV ca. 36.000 Kfz/24h

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Baubereiche sind über öffentliche Verkehrswege, BAB, Bundes- und Landesstraßen, sowie kommunale Straßen zu erreichen.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Die Arbeitsstellen sind nur über die jeweilige Bundesautobahn zu erreichen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweis-sicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## **2.6 Gewässer**

entfällt

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Im Bereich des Mittelstreifens hat der AN damit zu rechnen, dass ca. 5.000 m Bewuchs von Buschwerk, an unterschiedlichen Stellen, die Arbeiten erschweren kann.

Ist der Auftragnehmer der Meinung, dieses Buschwerk behindert seine Arbeit, so ist dies von Ihm selbst zurückzuschneiden und das abgeschnittene Buschwerk fachgerecht zu entsorgen.

Das Zurückschneiden des Buschwerkes, einschließlich der Entsorgung des abgeschnittenen Materials wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

entfällt

## **2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte**

### Baugeräte

Bei der Bauausführung hat der AN die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (VV Baulärm, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S.3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), und damit den Stand der Technik sowie die geltenden technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

Während der Bauausführung sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche gemäß § 22 BImSchG zu verhindern.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

entfällt

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

In allen Baubereichen ist ständig motorisierter Individualverkehr vorhanden.

## **3. Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Die Organisation der Verkehrssicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich mind. 1 Woche vorher mit der Meisterei bezüglich Umfangs und Zeitraum der Arbeiten zu vereinbaren.

Die Kosten für die Durchführung der Verkehrssicherung sind, soweit sie nicht als extra LV Positionen ausgewiesen wurden, in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen

Zur Sicherung von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil (Zeichen 616) einzusetzen, deren Abstand von der Arbeitsstelle mindestens 100 m betragen muss. Bei fahrbaren Absperrtafeln muss die Steuerung des Blinkpfeils über eine Fernbedienung vom Fahrerhaus erfolgen. Manuell einzurichtende Blinkpfeile sind nicht zugelassen. Arbeitsfahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherheitskennung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen. Des Weiteren gilt §52 (4) und § 53 (6) der StVZO.

Die Anzahl der Vorwarntafeln, von denen mindestens eine mit LED ausgestattet sein muss, ergibt sich aus der RAS bzw. dem HE VZP-Katalog.

Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel muss ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49 t aufweisen. Abweichend davon dürfen in Rampenbereichen auch Zugfahrzeuge mit geringerem zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden.

Der AN haftet für alle evtl. Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn diese durch unsachgemäße Verkehrssicherungseinrichtungen entstanden oder auf mangelhafte Wartung zurückzuführen sind.

Gemäß § 35 Abs. 6 der StVO müssen auffällige Warnkleidungen getragen werden. Diese Warnkleidung ist nach ISO EN 20471 (früher EN 471) in kompletter Ausführung (Klasse 3) zu tragen.

Selbstfahrende Markierungsmaschinen sind mit zusätzlichem Blinkpfeil auszustatten.

Der Abstand der Leitkegel untereinander darf entgegen der RSA 21 10 m nicht überschreiten. Zum Einsatz kommen nur Leitkegel mit Höhe  $H = 750$  mm.

### Freihalten von Lichtraumprofilen bei übermäßiger Straßennutzung, Aufgaben des AN

Bei einstreifigen Baustellenverkehrsführungen ist vom AN sicherzustellen, dass die in der ARS 5.2 genannten Flächen SQ und BM außerhalb der Arbeitszeiten frei von Hindernissen jedweder Art sind, damit

Schwertransporte mit Überbreite die Durchfahrt durch die Verkehrsführung ermöglicht werden kann. Hierzu ist vom AN zu gewährleisten, dass ein Übergreifen des Transportgutes über die Sicherheitseinrichtung (z.B. Transportable Schutzeinrichtung etc.) ermöglicht wird.

Die Transportzeiträume stimmt der Transporteur des Groß- oder Schwertransports mit dem Verkehrssicherungsunternehmen und dem AN als bauausführende Firma ab. Das Verkehrssicherungsunternehmen und die bauausführende Firma bestätigen schriftlich gegenüber dem Transporteur, dass die Transporte durchgeführt werden können. Die Bestätigung zu den Transportzeiträumen fügt der Transporteur im Antragsverfahrens GST zur Sondernutzung nach §29 StVO bei. Bedarf es größerer Durchfahrtsbreiten als SQ, so sind die hieraus entstehenden Aufwendungen zwischen Transporteur und Verkehrsführungsunternehmen und/oder bauausführende Firma privatrechtlich zu regeln, da entsprechend der Randnummer 94 Nr. 1 a) der VwV-StVO zu §29 StVO bei übermäßiger Straßenbenutzung der Transporteur als Antragsteller alle Kosten zu übernehmen hat, die dem Träger der Straßenbaulast und somit dem AG durch die Sondernutzung entstehen.

### **3.2 Bauablauf**

Der AN hat die Leistungen immer in Absprache (An- und Abmeldung) mit der/ den zuständigen Stelle(n) der Autobahn GmbH des Bundes durchzuführen. Die Abwicklung der Baustellenbeschilderung und ggf. der Umleitung liegt alleinig beim AN. Eine Ausfertigung des Plans und der Sperranordnung ist an der Baustelle bereitzuhalten.

Die fahrbare Absperrtafel muss stets am Zugfahrzeug angekoppelt bleiben und darf während der gesamten Arbeitsstellendauer nicht abgehängt werden. Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel darf nicht als Arbeitsfahrzeug eingesetzt werden. Nur bei der Durchführung von Sofort-/Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug) kann auf ein separates Arbeitsfahrzeug verzichtet werden.

Der Aufenthalt von Personen im Zugfahrzeug bzw. in dessen Umfeld ist in stationären Arbeitsstellen nur in den Auf- und Abbauphasen erlaubt. Der Aufenthalt hinter dem Zugfahrzeug ist generell nicht gestattet. Die Fahrbahn darf im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Arbeitsstellen nicht überquert werden.

Der AN hat für die Sicherungsmaßnahmen einen Verantwortlichen nach RSA zu benennen. Dieser Verantwortliche hat die Qualifikation des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen MVAS 99 der zuständigen Außenstelle vorzulegen.

Der AN stellt sicher, dass der Verantwortliche während der Ausführung der Bauleistungen auf der Baustelle anwesend ist.

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet. Schutzeinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Am arbeitstäglichen Ende sind die Absperrreinrichtungen zu entfernen, sowie Mittel-, Seitenstreifen und Bankett zu räumen.

Sollte sich während der Arbeiten ein Stau über 5 km Länge bilden, muss die Arbeitsstelle – soweit technisch möglich und wenn keine Verkehrssicherungsgründe entgegenstehen – unterbrochen werden.

Die Ausführung der Reparaturarbeiten erfolgt jeweils nach Aufforderung durch den Auftraggeber. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten bzw. der einzelnen Teilleistungen sind mindestens 1 Tag vor Beginn immer mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.

Die Fertigstellung der beauftragten Teilleistung muss innerhalb von 6 Werktagen abgeschlossen sein.

Bei Unterbrechung der Arbeiten ist die Schutzplankenkonstruktion funktionsfähig zu schließen und die Arbeitsstelle entsprechend dem zugehörigen Verkehrszeichenplan zu sichern.

Sofern bei den Arbeiten kein Vertreter des AG anwesend ist, ist das Ende der Arbeiten der Meisterei mitzuteilen.

### **3.2.1 Arbeitszeiten**

Die Arbeitszeiten des Auftragnehmers, sind nach Möglichkeit an die Regelarbeitszeiten (07:00 Uhr – 15:45 Uhr) der jeweiligen Autobahnmeistereien anzupassen. Abweichende Arbeitszeiten sind mit der jeweiligen Meisterei abzustimmen.

### **3.3 Wasserhaltung**

entfällt

### **3.4 Baubehelfe**

entfällt

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

Es dürfen nur Konstruktionsteile verwendet werden, für die nach DIN EN 1317 und dem Merkblatt für Reparaturen von Stahlschutzplanken im Bestand (M RepS) ein Eignungsnachweis und eine gültige Fremdüberwachungsprüfung vorliegt.

Bei Anpralldämpfern sind zusätzlich die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Die Hersteller und der Prüfzeitraum der Konstruktionsteile sind im Baustoffverzeichnis anzugeben. Die gültigen Fremdüberwachungsberichte sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber vorzulegen.

Sollen nach der Zuschlagserteilung Konstruktionsteile mit anderem Herstellerkennzeichen oder neuer aktueller Fremdüberwachungsprüfung eingebaut werden, so ist hierfür die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

### **3.6 Abfälle**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

### **3.6.1 Straßenreinigung und Arbeitsumfeld**

Der Arbeitsbereich ist sofort nach dem Verlassen zu reinigen, dies gilt insbesondere für die Fahrbahnbereiche, wo Schutzplanken ausgelegt werden. Bankette sind profulgerecht hergestellt. Es wird hier besonders auf den Grundtext in den Leistungspositionen für das Aufstellen von Schutzplanken „Erforderliche Erdarbeiten ausführen, die die Pfosten umgebende Fläche wiederherstellen, überschüssigen Boden flächenhaft verteilen“ hingewiesen. Bankette sind gegen Verunreinigung zu schützen. Metallteile, Verpackungsbänder, Schrauben etc. sind zu entsorgen. Verschmutzungen durch auslaufendes Diesel- oder Hydrauliköl sind zwingend dem AG anzuzeigen und sofort zu beseitigen. Fahrzeuge, die solche Verunreinigungen verursachen werden durch den AG **sofort** von der Baustelle verwiesen.

**Die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen sind in die EP des LV einzurechnen.** Kommt es infolge von nicht **sofort** beseitigten Verschmutzungen zu Schäden oder Unfällen, so haftet dafür allein der AN. Beseitigt der AN auch auf Aufforderung durch den AG vorhandene Verschmutzungen nicht **sofort**, lässt der AG die verschmutzten Flächen **auf Kosten des AN** durch Dritte oder Personal der zuständigen Autobahnmeisterei reinigen.

### **3.7 Winterbau**

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwerungszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Es sind alle mit der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

### **3.8 Beweissicherung/Zustandsfeststellung**

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4), die vom AG und AN anzuerkennen ist.

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen. Dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

entfällt

### **3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)**

entfällt

### **3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

#### **3.11.1 Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten**

entfällt

#### **3.11.2 Vermessungsleistung**

entfällt

#### **3.11.3 Aufmaßverfahren und Abrechnung**

##### Allgemein

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage gemeinsamer Aufmaße. Für Aufmaße und Rechnungslegung gelten die Vorgaben des HVA-StB. Es dürfen nur Formblätter verwendet werden, die dem HVA entsprechen.

Die Vergütung erfolgt über eine Abrufbestellung.

Dies bedeutet, dass jede Einzelrechnung über einen Kontrakt vergütet wird. Damit entfallen die kumulierten Abschlagsrechnungen.

Bitte geben sie auf jeder Einzelrechnung für diesen Vertrag die Bestellnummer der Abrufbestellung an.

Die Bestellnummer erhalten sie nach Vorlage der Aufmaße / Massen von der zuständigen Autobahnmeisterei.

Die Rechnungen inklusiver Aufmaße sind an folgendes Postfach zu senden

Rechnungswesen AS Montabaur  
**rechnungen-nl-w@autobahn.de**

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Baumaßnahme nach den „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung“ (REB). Dabei dürfen nur REB- konforme Abrechnungsprogramme angewandt werden.

Folgende Abrechnungsvereinbarungen werden dem Vertrag zu Grunde gelegt:

- Der AN hat für alle Rechnungen eine d11 Datei einzureichen, diese ist kumuliert (d.h. über alle OZ) abzugeben.
- In der Spalte „Erläuterungen“ werden Orte und Bezeichnungen eingetragen  
(z. B. Betr.-km, FR)
- Die Blatt Nr.: = Aufmaß Nummer
- Es dürfen keine a Aufmaße z.B. 101a vergeben werden da das System der Blatt-Nr. rein numerisch ist.
- Die Schrittweite der Blatt/ Zeilennummern sollte auf max. 5 eingestellt werden
- Die Aufmaß Nummern müssen nach dem Konzept des AG den Kostenträgern zugeordnet werden.
- Adresszeilenbelegung und Aufmaß Nummerierung

Für die Adresszeilenbelegung nach REB-VB 23.003 für die D11 Datei und für die Nummerierung der Aufmaß Blätter sind folgende Bereiche der jeweiligen Meisterei zuzuordnen:

AM Kaisersesch:	100 – 150	AM Mendig:	151 - 200
AM Heiligenroth:	201 – 250	AM Schweich:	251 - 300
AM Wittlich:	301 – 350	AM Prüm:	351 - 400
AM Emmelshausen:	401 – 450	AM Gau-Bickelheim:	451 - 500
AM Wattenheim:	701 - 750		

- Sollten die Massen eines vorläufigen Aufmaßes ganz oder teilweise auf ein endgültiges Aufmaß übertragen werden, so sind diese durch eine minus Zeile zurückzusetzen, die vorläufigen Aufmaße incl. der Minuszeilen bleiben bis zur Schlussrechnung innerhalb des Systems.
- Dem AN ist nach der Prüfung eine Korrekturliste der AZ anhand zugeben, dieser verpflichtet sich die Änderungen zu übernehmen oder seine Bedenken sofort anzukündigen, und zwar vor dem Einreichen der nächsten AZ.

Alle Aufmaße, Massen- oder Geländeaufnahmen werden nur anerkannt, wenn sie in prüffähiger Form sowie mit prüfbaren Geräten "gemeinsam" mit dem AG durchgeführt worden sind.

Im Zweifelsfall ist mit der zuständigen Außenstelle der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West Rücksprache zu halten.

### Schlussrechnung

Die Schlussrechnungsunterlagen sind nach den Vorgaben des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) zu sortieren. Die Vordrucke der HVA B-StB sind zu verwenden. Die Unterlagen sind digital einzureichen.

Die digitale Ordnerstruktur wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Insbesondere müssen folgende Unterlagen der Schlussrechnung beigelegt sein:

- alle Kosten begründenden Unterlagen für eventuelle Nachträge
- Mengenerrechnungen
- Nachweise des Soll- / Ist-Verbrauches
- Änderungen von Einheitspreisen
- Unterlagen nach Punkt 4.2 der Baubeschreibung
- Listen der Lieferscheine
- Listen der Aufmaßblätter
- Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen

### **3.12 Prüfungen und Nachweise**

#### **3.12.1 Erstprüfungen**

##### Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werkzeuge vor Einbau vorzulegen.

#### **3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen**

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des AN, die dazu dienen die vertraglichen Anforderungen der Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung, zu überprüfen, sind der Bauüberwachung des AG entsprechend dem Baufortschritt schriftlich/zeichnerisch wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Nachträglich eingereichte Ergebnisse werden seitens des AG nicht anerkannt.

#### **3.12.3 Kontrollprüfungen**

entfällt

### **3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)**

entfällt

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

entfällt

**Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)**

#### **4.2.1 Verkehrsrechtliche Anordnung**

##### Verkehrsrechtliche Anordnung AkD:

Arbeitsstellen kürzerer Dauer dürfen nur nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch die zuständige Autobahnmeisterei durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist vorab, mit Angabe eines Verkehrszeichenplans ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei dieser zu stellen.

Der Antrag auf Anordnung ist als Dokument dieser Ausschreibung beigelegt.

#### **4.3 Elektronisches Planmanagementsystem**

entfällt

#### **5. Anzuwendende technische Regelwerke**

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Grundlagen zur Durchführung der Verkehrssicherung sind die in den jeweils am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassungen und mit den Ergänzungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) versehenen anzuwendenden nachfolgenden Dokumente sowie die beigelegte Anlage (Verzeichnis):

- Verzeichnis „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ mit zugehörigen veröffentlichten, gültigen Rundschreiben der Abteilung Bundesfernstraßen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

#### **5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Siehe Anlage „Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ sowie „Technischen Lieferbedingungen“ und „Technischen Prüfbedingungen“.